

BEITRAGSORDNUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER DRESDEN

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat am 3. März 2004, gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626) folgende Beitragsordnung beschlossen und durch Beschluss der Vollversammlung vom 14. September 2005, 14. Dezember 2005, 28. November 2007, 3. November 2011 und 2. April 2014 geändert:

§ 1 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Kammer erhebt von den Kammerzugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage, das Bemessungsjahr und die Freistellungsgrenze (§ 5) fest.

§ 2 ORGANGESELLSCHAFTEN UND BETRIEBSSTÄTTEN

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 IHKG als eigenständige Kammerzugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein Kammerzugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im Kammerbezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 3 BEGINN UND ENDE DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der Kammerzugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr (§ 16 der Satzung der IHK Dresden).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 BEMESSUNGSGRUNDLAGE GEWERBEERTRAG/ GEWINN AUS GEWERBEBETRIEB

- (1) Der Gewerbeertrag ist der nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelte Betrag.

- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

§ 5 BEITRAGSFREISTELLUNG NACH § 3 ABSATZ 3 SÄTZE 3 BIS 5 IHKG

- (1) Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vorbehaltlich eines Beschlusses der Vollversammlung nach Absatz 3 vom Beitrag freigestellt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der IHK Dresden, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt
- (3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der Kammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag/hilfsweise den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 6 BERECHNUNG DES GRUNDBEITRAGS

- (1) Der Grundbeitrag wird gestaffelt. Zu den Staffelungskriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb, die Handels- oder Genossenschaftsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.
- (2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind.

§ 7 BERECHNUNG DER UMLAGE

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag/hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Absatz 3 Satz 7 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

§ 8 ZERLEGUNG

- (1) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrages sind nur die auf den Kammerbezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.
- (2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgelegten gewerbesteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbesteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. GewStG (gewerbesteuerliche Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

§ 9 BEMESSUNGSJAHR

- (1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.
- (2) Das Bemessungsjahr wird von der Vollversammlung in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

§ 10 UMSATZ, BILANZSUMME, ARBEITNEHMERZAHL

- (1) Der Umsatz wird, vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2, nach den für die Ermittlung der Buchführungspflicht gewerblicher Unternehmer in § 141 Absatz 1 Nummer 1 AO genannten Grundsätzen bestimmt. Bei umsatzsteuerlichen Organschaften wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.
- (2) Als Umsatz gilt für
 - a) Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute die Summe der Posten 1 – 5 der Erträge des Formblattes 2 bzw. der Posten 1, 3, 4, 5, 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11.12.1998 (BGBl. I, S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1 – 3 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. der Posten 1, 3, 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 08.11.1994 (BGBl. I, S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bilanzsumme ergibt sich nach der Bilanz gemäß § 266 HGB, die Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB.

§ 11 EINTRAGUNG IM HANDELSREGISTER ODER IM GENOSSENSCHAFTSREGISTER

- (1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister oder Genossenschaftsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der Kammerzugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres in dem Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der Kammerzugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12 BESONDERE REGELUNGEN FÜR GEMISCHTGEWERBLICHE BETRIEBE

- (1) Die Kammer erhebt von Kammerzugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe) den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HWO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HWO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130.000 Euro erzielt hat.
- (2) Nur der Gewerbeertrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Beitragsfreistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde gelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen werden. Unter Mitwirkung des Kammerzugehörigen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Handwerkskammer ein Teilungsverhältnis auf der Basis vorstehend genannter Kriterien vorzunehmen.
- (3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Absatz 2 keine Anwendung.

§ 13 BESONDERE REGELUNGEN FÜR INHABER VON APOTHEKEN, ANGEHÖRIGE VON FREIEN BERUFEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- (1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages/Gewinn aus Gewerbebetrieb zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen wird.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend
 - a) einen freien Beruf ausüben oder
 - b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer gelegenen Grundstück oder
 - c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer gelegenen Gewässer betreiben

und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Die IHK-Zugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

§ 14 BESONDERE REGELUNGEN FÜR KOMPLEMENTÄR- UND TOCHTERGESELLSCHAFTEN

- (1) Kammerzugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag ein ermäßigter Grundbeitrag gewährt, sofern beide Gesellschaften der IHK Dresden angehören. Der Kammerzugehörige hat die Voraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Gleiches gilt für Gesellschaften, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehalten werden, sofern beide Unternehmen ihren Sitz im Bezirk der IHK Dresden haben.

§ 15 BEITRAGSVERANLAGUNG

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Beitragsbescheid. Dieser ist dem Kammerzugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Im Bescheid ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sofern die Bemessungsgrundlage für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Kammerzugehörige aufgrund der letzten vorliegenden Bemessungsgrundlage oder soweit diese nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.
- (4) Ändern sich die Bemessungsgrundlagen nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die Kammer einen berichtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.
 - a) Werden die in der Wirtschaftssatzung festgesetzten Beitragssätze während des laufenden Geschäftsjahres herabgesetzt, erfolgt die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge mittels Verrechnung. Nicht verrechenbare zu viel gezahlte Beiträge werden spätestens bei der endgültigen Abrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr erstattet.
- (5) Der Kammerzugehörige ist verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem Kammerzugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die Kammer die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16 VORAUSZAHLUNGEN

Für die Fälle des § 15 Absatz 3 kann die Wirtschaftssatzung regeln, dass die Kammerzugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

§ 17 FÄLLIGKEIT DES BEITRAGSANSPRUCHES

Der Beitrag ist fällig mit dem Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 18 MAHNUNG UND BEITREIBUNG

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr (Beitreibungsgebühr, Auslagen) richtet sich nach der Gebührenordnung der Kammer.
- (2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung bis zum Ablauf der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Absatz 8 IHKG in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen.

§ 19 STUNDUNG, ERLASS, NIEDERSCHLAGUNG

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden ist und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht und wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.
- (4) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Absatz 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 20 VERJÄHRUNG

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend (§ 3 Absatz 8 IHKG).

§ 21 RECHTSBEHELFE

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 1 VwGO).

§ 22 INKRAFTTRETEN

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. § 5 Absatz 2 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgte. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 9. Dezember 1998 außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Haushaltsjahren vor dem 01.01.2004 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 01.01.2004 geltenden Fassung.

Die Änderungen vom 14. September 2005 und 14. Dezember 2005 treten zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Änderungen vom 28. November 2007 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderung vom 03. November 2011 tritt am 01. März 2012 in Kraft.

Die Änderungen vom 02. April 2014 treten mit der Verkündung in Kraft.

Dresden, 02. April 2014

Dr. Günter Bruntsch
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 22.03.2004

- Beschluss v. 14.09.05, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 11.10.05
- Beschluss v. 14.12.05, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 23.01.06
- Beschluss v. 28.11.07, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 17.01.08
- Beschluss v. 03.11.11, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 09.12.11
- Beschluss v. 02.04.2014, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 12.05.14